

# **Satzung**

der Stadt St. Goarshausen über die Benutzung des „Alten Rathauses“ und über die Erhebung von Gebühren vom 12.09.2005

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt St. Goarshausen stellt die Räume und Einrichtungen des „Alten Rathauses“ im Rahmen der Anlage zu § 6 dieser Satzung kostenpflichtig zur Verfügung.

## **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Benutzung der Räume sind in geeigneter Form bei der Stadt zu stellen. Erteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Stadtbürgermeister oder von einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten als rechtsverbindlich anerkennt.
- (4) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Partner, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (5) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen. Der Zugang bei Trauungen muss über den Haupteingangsbereich gewährleistet sein.

## **§ 3 Schlüsselverfahren**

- (1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum „Alten Rathaus“ an Vereine, Verbände Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Stadtbürgermeister.
- (2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch eine vom Stadtbürgermeister beauftragte Person ausgegeben.
- (3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.
- (5) Im Übrigen gelten die in dem Vertrag zur Schlüsselübergabe aufgeführten Bedingungen.

## **§ 4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Den Anordnungen der beauftragten Person des Stadtbürgermeisters ist Folge zu leisten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Stadtrat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
- (5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich
  - a) die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen, bzw. verschlossen sind;
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
  - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur, wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich, betrieben werden.
- (6) Die Übergabe der in Ordnung gebrachten Räume muss der Veranstalter sich schriftlich von der vom Stadtbürgermeister beauftragten Person bestätigen lassen. Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtliche Erfordernisse bleiben durch die Satzung unberührt.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Stadt zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der beauftragten Person des Stadtbürgermeisters sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen, der Einrichtungsgegenstände, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Stadt umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

Die Gebühren und Nebenkosten werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Mit dem Nutzungsantrag ist eine Kautionsleistung in Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühren zu leisten. Die Gebühren werden nach der Benutzung fällig und werden mit der Kautionsleistung verrechnet.

## **§ 7 Abfallbeseitigung**

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere der Reinigungspflicht gem. § 4 Absatz 5, Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Stadt durchgeführt.

## **§ 8 Sonderregelung**

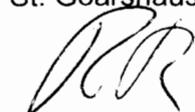
Die Bürgerinitiative „Altstadt St. Goarshausen“ übernimmt die ehrenamtliche Betreuung des „Alten Rathauses“ und ist befugt im Rahmen ihrer Zusammenkünfte und Veranstaltungen in der Altstadt das „Alte Rathaus“ gebührenfrei zu nutzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.09.2005 in Kraft.

St. Goarshausen, den 12.09.2005

Stadt  
St. Goarshausen



Bernhard Roth  
Stadtbürgermeister

## **Anlage zu § 6 der Satzung der Stadt St. Goarshausen über die Benutzung des „Alten Rathauses“ und über die Erhebung von Gebühren vom 12.09.2005**

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenständen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Nutzung der Räume im 1. OG vormittags und nachmittags bis 18.00 Uhr für bis zu 4 Stunden: | 35,00 € |
| (2) Nutzung der Räume im 1. OG ab 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Folgetag:                        | 50,00 € |
| (3) Nutzung der Räume im 1. OG pro Tag  | 75,00 € |
| (4) Nutzung der Räume im 1. OG für gewerbliche Zwecke pro Stunde:                             | 20,00 € |

Bei der Mitbenutzung des Ausstellungsraumes im Erdgeschoss zu den Räumen in 1.OG werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| Zu 1.  | 10,00 €            |
| Zu 2.  | 15,00 €            |
| Zu 3.  | 20,00 €            |
| Zu 4.  | pro Stunde 5,00 €  |
| Bei alleiniger gewerblicher Nutzung des Erdgeschosses: | pro Stunde 10,00 € |

Alle Gebühren enthalten die Benutzung der Toiletten und die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung.